

Nassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten
jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.

Erscheint 3 mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Redakteur: Guido Zeidler in Biedrich.

Ämtliches Veröffentlichungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biedrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Dohheim, Eddersheim, Erbenheim, Glörsheim, Frauenstein, Georgsdorf, Hegloch, Jellstadt, Kloppenheim, Massenheim, Medenbach, Naurod, Nordstadt, Rimbach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weilbach, Wicker, Wildbach.

Anzeigenpreis: f. d. 6spaltige Colonel-
zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Biedrich a. Rh., Rathausstrasse Nr. 16.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Zeidler, Biedrich.

Nr. 99.

Donnerstag, den 24. August 1916.

16. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Nr. 501.

Verordnung

über den deutsch-niederländischen Binnenschiffsverkehr.

Auf Grund des Art. 68 der Reichsverfassung und der §§ 4, 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird, zugleich im Interesse der öffentlichen Sicherheit, für die Dauer des Krieges folgendes bestimmt:

1. Die deutsch-niederländische Grenze darf auf dem Wasserweg nur mit gültigen Ausweisen (Paß oder Paß mit Fahrtenkarte) und nur an den nach Sichtvermerk oder Fahrtenkarte zulässigen Grenzübergangsstellen überschritten werden.

2. Schiffer (Schiffsführer, Reedereiangestellte oder Schiffsmannschaft sowie sonstige Schiffsanstaltsleute) und ihre auf den Schiffen wohnenden nächsten Angehörigen, die von den Niederlanden oder von Deutschland aus den Rhein, die Ems oder die damit in Verbindung stehenden natürlichen oder künstlichen Wasserstraßen befahren wollen, können die Vergünstigung erlangen, zu wiederholter (Berg- und Tal-) Fahrt über die deutsch-niederländische Grenze zugelassen zu werden, ohne daß sie jedesmal eines Sichtvermerks (Paß) auf ihrem Passe bedürfen.

3. Wer sich die Vergünstigung der Ziffer 2 verschaffen will, muß einen Auslandspaß (oder einen entsprechenden Bahrpaß) haben und persönlich einen Dauersichtvermerk für die in Ziffer 2 vorgesehenen Fahrten (Ziff. 4, 5) sowie eine Fahrtenkarte (Ziff. 9) nachsuchen. Hierzu sind außer der Photographie im Passe mindestens drei unangeordnete Photographien, die der Paßphotographie entsprechen müssen, erforderlich (s. auch Ziff. 9 Abs. 2).

4. Pashaber, die in den Niederlanden Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, erteilt den Dauersichtvermerk der deutsche Konsul. Ist die Beschaffung des Dauersichtvermerks beim Berufsamt für den Pashaber besonders erschwert, namentlich wegen weitem Entfernungs, wegen Kürze der Zeit vor der Abfahrt des Schiffes oder wegen Mittellosgkeit, so kann den Dauersichtvermerk auch die Grenzübergangsstelle (Ziff. 7) erteilen.

5. Pashaber, die im Reichsgebiet Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, erteilt den Dauersichtvermerk ein nach den allgemeinen Vorschriften zur Ausstellung von Sichtvermerken berechnete inländische Dienststelle (Sichtvermerksbehörde). Zu ländig ist die Sichtvermerksbehörde für die Schiffsliegstelle, von der aus der Pashaber seine Fahrt antreten oder fortsetzen will. Im das Auslaufen der Sichtvermerksbehörde für den Pashaber besonders erschwert, so kann den Dauersichtvermerk auch die Grenzübergangsstelle erteilen.

6. Der Dauersichtvermerk der Ziff. 3 ist erforderlich, auch wenn der Paß bereits einen anderen deutschen Sichtvermerk aufweist. Er unterbricht alsdann die Mithatigkeit des anderen Sichtvermerks. Nach dem Dauersichtvermerk bedarf es keines anderen deutschen Sichtvermerks.

7. Als Grenzübergangsstellen sind zugelassen: Die Rhein-Flussübergangsstelle Emmerich, für die auf dem Emskanal verkehrenden Schiffe die Grenzstellen in Keelen bei Berolohr und in Clee bei Talsdorf, ferner die Kanalübergangsstellen Rittersdorf, Schöninghof, Frensdorferbaarsen, Elchebrunnkanal (Kanal-Schöninghof) und die Grenzübergangsstelle, Seebitz, Emden. Zu ländig im Sinne der Ziff. 4, 5 ist die Grenzübergangsstelle, die zu der wiederholten Grenzübergangsstelle benutzt werden soll.

8. Ohne Fahrtenkarte (Ziff. 9) berechtigt der Paß, sofern er nicht mit einem nach den allgemeinen Vorschriften wirklichen Sichtvermerk versehen ist, bei Einreise aus den Niederlanden nur zur Fahrt bis zu einer Grenzübergangsstelle (Ziff. 7). Der Pashaber hat sich in diesem Falle nach dem Boranfragen des Schiffes bei der Grenzübergangsstelle während ihrer Dienststunden unverzüglich zu melden.

9. Auf Grund des Pases stellt die Grenzübergangsstelle, wenn keine Bedenken herabtreten, eine Fahrtenkarte aus, die mit einem abzustempelnden Doppel der Paßphotographie versehen und vom Pashaber eigenhändig unterschrieben wird. Kommt für die wiederholte Grenzübergangsstelle mehr als eine Grenzübergangsstelle in Betracht, so sind entsprechend mehr Photographien erforderlich (Ziff. 3, Satz 2). Die Fahrtenkarte wird in der Regel für die Dauer von 6 Monaten ausgestellt. Ihre Geltungsdauer kann verlängert werden. Zur Verlängerung sind berechtigt: 1. die Grenzübergangsstelle, 2. die Hafenbehörde (Ziff. 24), 3. das stellvertretende Generalkommando, Gouvernament oder Armeekorpskommando im Bereich ihrer örtlichen Zuständigkeit.

10. In den Fällen der Ziff. 4 Abs. 2, Ziff. 5 Abs. 2 versteht die Grenzübergangsstelle den Paß zugleich mit dem Dauersichtvermerk.

11. Wird die Erstellung des Dauersichtvermerks oder der Fahrtenkarte abgelehnt, so bedarf es keiner Annabe von Gründen.

12. Paß und Fahrtenkarte zusammen berechnen den Inhaber, während der Geltungsdauer der Fahrtenkarte mit dem darin bezeichneten Schiffe die deutsch-niederländische Grenze an den sich aus der Fahrtenkarte ergebenden Grenzübergangsstellen wiederholt zu überschreiten und die in der Fahrtenkarte aufgeführten Strecken zu befahren. Der Inhaber darf außer in den besonderen Fällen der Ziff. 22 den Stromlauf nur verlassen zum Besuche von Orten (Städten, Ortschaften), die den Visastellen des Schiffes (Anlande- oder Ankerplätze an Kais, Bollwerken oder im Stromlauf) entsprechen.

13. Bei jedesmaliger Durchfahrt des Schiffes wird die Fahrtenkarte von der Grenzübergangsstelle geprüft und mit einem Durchgangsstempel versehen.

14. Die Fahrtenkarte bedarf der Umschreibung 1. wenn der Inhaber den Arbeitgeber oder das Schiff wechselt, oder 2. wenn eine andere Strecke befahren werden soll. Der Inhaber hat die Umschreibung bei der Hafenbehörde (Ziff. 24) oder, wenn er sich bei notwendig werdender Umschreibung in den Niederlanden aufhält, bei dem nächsten Berufsamt oder der Grenzübergangsstelle unter Vorlegung von Bescheinigungen über den Eintritt der Veränderung (Abs. 1) zu beantragen.

15. Die Fahrtenkarte kann jederzeit, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, durch eine der in Ziffer 9, Abs. 3 genannten Dienststellen entzogen werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Inhaber: 1. gegen die hier anzuwendenden oder gegen sonst geltende Verkehrsbestimmungen (Ziff. 27) verstößt, 2. nachdem sein Dienstverhältnis durch Entlassung, Kündigung, Einstellung der Ar-

beit oder aus einem anderen Grunde beendet worden ist, die Herbeiführung der Umschreibung verzögert oder unterläßt.

16. Durch die Entziehung verliert die Fahrtenkarte ihre Gültigkeit. Zu einer späteren Wiederein- oder Ausreise bedarf der Inhaber eines neuen Sichtvermerks.

17. Auf jedem Schiffe, das zu Fahrten im Sinne der Ziffer 2 benutzt werden soll oder benutzt wird, ist vom Schiffsführer, im Behinderungsfalle von seinem Vertreter, über die dort genannten Personen in doppelter Ausfertigung eine Liste (Schiffsliste) zu führen. In der Liste müssen Name, Alter, Geburtsort und -tag, sowie die Staatsangehörigkeit, bei Wechsel auch die frühere Staatsangehörigkeit, dieser Personen wahrheitsgemäß angegeben und deren eigenhändige Unterschriften enthalten sein (siehe auch Ziff. 25). Auf dem Schiffe muß sich ein Abdruck dieser Verordnung befinden. Hierfür hat der Schiffsführer, im Behinderungsfalle sein Vertreter, zu sorgen. Die Sorge für die Befolgung dieser Vorschriften (Abs. 1, 2, 3) liegt außerdem dem Reeder, im Behinderungsfalle seinem Vertreter, ob.

18. Der nächsten Hafenbehörde (Ziff. 24) haben unverzüglich zu melden: 1. der Inhaber einer Fahrtenkarte die Veränderungen in seinem Dienstverhältnis, die eine Umschreibung der Fahrtenkarte erforderlich machen (Ziff. 14), 2. der Reeder, der Schiffsführer oder in Behinderungsfällen ihre Vertreter jede für die Führung der Schiffsliste wesentliche Veränderung im Personenbestand des Schiffes (Ziff. 17).

19. Wird auf einem Schiffe, auf dem eine Schiffsliste im Sinne der Ziffer 17 nicht geführt zu werden braucht, der Inhaber einer Fahrtenkarte zur Bekämpfung aufgenommen, so hat der Reeder, der Schiffsführer oder in Behinderungsfällen ihre Vertreter der nächsten Hafenbehörde (Ziff. 24) die Aufnahme unverzüglich zu melden.

20. Pashaber haben den in dieser Verordnung genannten Dienststellen sowie den Polizeibehörden und zuständigen Polizeibeamten, ferner zur Eintragung in die Schiffsliste, dem Führer der Liste über ihre Person und ihre sonstigen persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihre Staatsangehörigkeit, früheren Aufenthalt und bisherige Beschäftigung, wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

21. Pässe, Fahrtenkarten und Schiffslisten sind den in dieser Verordnung genannten Dienststellen sowie den Polizeibehörden und zuständigen Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

22. Deutsche, die im Reichsgebiet Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, müssen sich, wenn sie andere Orte, als die nach Ziffer 12 zugelassenen, besuchen wollen, bei der Hafenbehörde (Ziff. 24) unter Angabe von Reiseziel und -zeit abmelden, bei der Polizeibehörde der Zielorte an- und abmelden, und nach Beendigung der Reise bei der Hafenbehörde zurükmelden. Deutsche, die im Ausland, und Ausländer, die im Reichsgebiet Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, bedürfen zum Besuche anderer als der nach Ziffer 12 zugelassenen Orte einer schriftlichen Erlaubnis der Hafenbehörde (Urlaubsschein). Die Erlaubnis wird nur aus besonderen, näher darzulegenden Gründen und nur für bestimmte Zeit und bestimmte Orte erteilt. Der Pashaber hat in den Fällen der Abs. 1, 2 die Fahrtenkarte der Hafenbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben und nimmt sie erst nach Beendigung der Reise wieder in Empfang. Sämtliche Meldungen müssen persönlich erfolgen und von der zuständigen Dienststelle auf dem Passe, den der Inhaber mit sich führen muß, amtlich bescheinigt werden. Bei der Rückmeldung ist in den Fällen des Abs. 2 der Urlaubsschein zurückzugeben. Andere Pashaber erhalten grundsätzlich keine solche Erlaubnis. Nur in Fällen besonderer Dringlichkeit kann das stellvertretende Generalkommando, Gouvernament oder Armeekorpskommando eine Ausnahme zulassen.

23. Hat der Pashaber im Reichsgebiet Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, so kann er auf die Vergünstigung der Ziffer 2 folg. dadurch verzichten, daß er der Hafenbehörde die Fahrtenkarte abgibt und den Paß zur Durchsicht der Dauersichtvermerks vorlegt.

24. Welche Hafenbehörde zuständig ist (Ziff. 5, 9, 14, 15, 18, 19, 22, 23), bestimmt das stellvertretende Generalkommando, Gouvernament oder A. O. R. für seinen Befehlsbereich. Die Bestimmungen sind öffentlich bekannt gemacht. Sofern sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nicht ein anderes ergibt, ist unter Hafenbehörde die für die Liegestelle des Schiffes örtlich zuständige Hafenbehörde zu verstehen. Als Hafenbehörde im Bereich des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps und des Gouvernements Mainz für das Stromgebiet von Worms einschl. bis Bingen einschl. wird die Militär-Schiffahrtskommission in Mainz bestimmt. Als bis zu weiteres als Hafenbehörde bestimmten Dienststellen sind aus der Anlage ersichtlich.

25. Kinder unter 12 Jahren bedürfen keines Pases und keiner Fahrtenkarte. Sie sind jedoch in der Schiffsliste nach Staatsangehörigkeit, Namen, Alter, Geburtsort und -tag mit aufzuführen.

26. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Ziffer 1, Ziffer 8 Abs. 2, Ziffer 12 Abs. 2, Ziffer 14 Abs. 2, Ziffer 17 bis 22, Ziffer 25 Satz 2 werden, wenn nicht nach anderen Strafvorschriften höhere Strafe verurteilt ist, auf Grund des § 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorhandensein mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

27. Von Pashabern, die in den Niederlanden Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, erhebt die Grenzübergangsstelle für den Dauersichtvermerk, den sie selbst ausstellt, eine Gebühr von 3 Mark.

28. Unberührt bleiben die bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften darüber, 1. ob, unter welchen Voraussetzungen und wie weit Personen der Schiffsbefahrung an Land gehen dürfen, 2. ob und wo sie sich bei Anlandungen politisch zu melden haben.

29. Diese Verordnung findet auf feindliche Ausländer keine Anwendung. Für Belgier bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

30. Die Verordnung tritt am 20. August 1916 in Kraft.

Mainz, den 7. August 1916.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

v. Büding.

General der Artillerie.

Anlage zu Ziffer 24.

Hafenbehörden.

10. Armeekorps. Emden, Wasserbauamt für die Ems von der Grenze des Landkreises Emden ab und für den Dortmund-Ems-Kanal. — Leer, Wasserbauamt für die Ems von der Grenze des Kreises Menden bis zur Grenze des Landkreises Emden. — Leer, Magistrat, für den Hafen Leer. — Papen-

burg, Magistrat, für den Hafen Papenburg. — Reppen, Wasserbauamt, für die Ems und den Dortmund-Ems-Kanal nördl. Hanefenfahr bis zur Kreisgrenze Menden. — Lingen, Magistrat, für den Hafen Lingen. — Rheine, Wasserbauamt, für die Ems und den Dortmund-Ems-Kanal südlich Hanefenfahr bis zur Grenze des 10. Armeekorps.

7. Armeekorps. Minden, Kanalbauinspektion, für das Stützmittelkanal im Reg.-Bez. Minden. — Münster, Städt. Hafenamt, für den Dortmund-Ems-Kanal von Herne über Münster bis zur Grenze des Armeekorps bei Rheine und Mittelkanal. — Dortmund, Städt. Hafenamt, für den Dortmund-Ems-Kanal von Dortmund bis Herne. — Hamm, Städt. Hafenamt, für den Rhein-Lippetal von Hamm bis Datteln. — Ruhrort, Städt. Hafenamt, für den Rhein-Herne-Kanal von Ruhrort bis Herne. — Emmerich, Stromüberwachungsstelle, für den Rhein von der Grenze des Armeekorps im Norden bis Wesel ausschließlich. — Wesel, Städt. Hafenkommissar. — Ruhrort, Städt. Hafenamt, für den Rhein von Wesel einschließlich bis Kaiserswerth ausschließlich. — Duisburg, Städt. Hafenkommissar. — Greifeld, Städt. Hafenkommissar. — Düsseldorf, Städt. Hafenamt, für den Rhein von Kaiserswerth einschließlich über Düsseldorf bis Südgrenze des Armeekorps.

8. Armeekorps. Neuch, Städt. Hafenkommissar, für den Rhein. — Köln, Städt. Hafenkommissar, für den Bereich der Festung Köln. — Koblenz, Städt. Hafenkommissar, für den Rhein und für die Mosel. — Trier, Oberbürgermeister, für die Mosel.

18. Armeekorps. Mainz, Militär-Schiffahrts-Polizei, für den Rhein von Worms einschl. bis Bingen einschl.

2. Land. Armeekorps. Frankfurter Kanal, Kgl. Bezirksamt, für den Rhein.

14. Armeekorps. Mannheim, Groß. Bezirksamt.

2. Land. Armeekorps. Ludwigshafen, Kgl. Bezirksamt, für die Anlageplätze im Hafengebiet, in den Gemeinden Rheinbörsen und Altrip und für die Strecke des Rheines zwischen Mühlentrieb Ludwigshafen und Gut Ziegelhof. — Speyer, Kgl. Bezirksamt, auch für die Anlageplätze im Festungsbereich Eimersheim. — Germersheim, Kgl. Bezirksamt, für den Anlageplatz in Maximiliansau.

14. Armeekorps. Karlsruhe, Groß. Bezirksamt. — Rehl, Groß. Bezirksamt, für die im Rheinhafen von Rehl (rechts des Stromes anliegenden Schiffe). — Rehl, Güter- und Hafenamt.

15. Armeekorps. Straßburg, Hafenkommandantur.

Nr. 502.

Ausführungsanweisung

für die allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel am 1. September 1916.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 3. August d. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 891) findet am 1. September 1916 im Deutschen Reich eine allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel statt, zu deren Durchführung in Preußen folgendes bestimmt wird:

1. Die Aufnahme erstreckt sich auf:

- a) Haushaltungen (Einzelhaushaltungen und Familienhaushaltungen) mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern,
- b) Haushaltungen mit 30 oder mehr zu versorgenden Haushaltsmitgliedern,
- c) öffentliche Körperschaften, Kommunalverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände aller Art,
- d) Anstalten aller Art, Krankenanstalten, Krankenhäuser, Irrenanstalten, Erholungsheime, Pensionate, Erziehungsanstalten aller Art, Gefangenenanstalten aller Art, Armen- und Unterfunksanstalten aller Art, Volkshäuser und sonstige Anstalten,
- e) Gewerbe- und Handelsbetriebe, Hotels, hotelmäßig geführte Pensionen, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Lagerhäuser, Kühlhäuser und dergleichen, Konsumvereine, Genossenschaften und ähnliche Vereinigungen, die die Versorgung ihrer Mitglieder mit Lebensmitteln betreiben.

2. Die Aufnahme in den Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern umfaßt folgende Warengruppen:

1. Fleischwaren (Schinken, Speck, Würste, Rauchfleisch, Füllfleisch, und andere Fleischwaren).
2. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.).
3. Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Waren gemischt in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.).
4. Eier.

Für jede der Gruppen 1 bis 3 sind die vorhandenen Bestände in einer Gesamtsumme nach vollen Pfunden (Konserven nach dem Bruttogewicht) anzugeben, wobei Mengen von weniger als 1 Pfund unberücksichtigt bleiben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

Für Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern ist, falls angelegentliche Vorräte nicht vorhanden sind, unter Benutzung des Bordrucks eine Preisangabe zu erlassen.

3. Die Aufnahme in den Haushaltungen mit 30 oder mehr zu versorgenden Haushaltsmitgliedern sowie bei den Körperschaften, Anstalten, Gewerbe- und Handelsbetrieben umfaßt folgende Warengruppen:

1. Reis, 2. Weizen und Weizenklein, 3. Bohnen, 4. Erbsen, 5. Linsen, 6. Schinken, 7. Speck, 8. Würste, 9. sonstige Fleischwaren (Rauchfleisch, Füllfleisch, Gefrierfleisch u. a.), 10. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven), 11. Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Waren gemischt, 12. Fischkonserven, 13. getrocknete und geräucherte Fische einschließlich Heringe, 14. Gemüsekonserven, 15. Dörrgemüse, 16. Dörrobst, 17. Zucker, 18. Marmelade ohne Höchstpreis, 19. Marmelade mit Höchstpreis, 20. Obst, Obst- und Nüssen, 21. Obst, 22. Kaffee, gebrannt, 23. Kaffee, ungebrannt, 24. Tee, 25. Kakao, 26. kondensierte Milch, 27. Milchpulver, 28. Trockenmilchpulver u. a., 29. Eier, 30. Speiseöl, 31. Butter, 32. sonstige Speiseöle, 33. Feife.

Für jede der vorstehend genannten Gruppen sind die vorhandenen Bestände in einer Gesamtsumme nach Zentnern (100 Pfund) und etwa überschüssigen vollen Pfunden (Konserven nach

dem Bruttogewicht) angegeben, wobei Mengen von weniger als 1 Pfund unberücksichtigt bleiben. Vier sind nach der Stückzahl anzugeben.

4. Wer mit Beginn des 1. September 1916 anzeigepflichtige Vorräte in Gewährung hat, gleichgültig ob sie ihm gehören oder nicht, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen auf dem vorgeschriebenen Anzeigendruck A oder B (vergl. Ziffer 9) bis zum Ablauf des 2. September 1916 dem Gemeindevorstand (Gutsbesitzer, Gemeindevorsteher, Magistrat, Oberbürgermeister, Bürgermeister) oder an die von diesem durch öffentliche Bekanntmachung mitgeteilten Stellen anzumelden.

Die Anzeigen haben in der Gemeinde (dem Gutsbezirk) zu erfolgen, in der die Vorräte am 1. September 1916 tatsächlich lagern. Zur Anzeige verpflichtet ist für Haushaltungen der Haushaltungsvorstand oder sein Vertreter, für Gewerbe- und Handelsbetriebe der Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer oder deren Vertreter, für die Körperlichkeiten und Anstalten deren Vorstand.

5. Vorräte, die sich mit Beginn des 1. September 1916 in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden öffentlichen Niederlagen befinden, werden von den Zoll- oder Steuerbehörden nachgewiesen, dagegen sind Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden Privatlagern mit oder ohne amtlichen Mitbeweis u. a. oder in Zollausschlüssen oder Freizeichen befinden, von den Lagerbehörden anzuzeigen und gleichzeitig mit den im freien Verkehr befindlichen Vorräten in einer Summe anzugeben (vergl. Ziffer 4).

6. Gegenstände der in den Ziffern 2 und 3 genannten Art, die sich mit Beginn des 1. September 1916 unterwegs befinden, sind vom Empfänger unverzüglich nach dem Empfang ohne Benutzung eines Vordrucks anzugeben.

Bei Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern besteht diese Anzeigepflicht nur für Gegenstände der in Ziffer 2 genannten Art.

7. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, der Bundesstaaten oder Elsaß-Lothringens, insbesondere der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie der unter Aufsicht des Reichs stehenden Kriegswirtschaftsorganisationen stehen oder von ihnen zur Ausführung fester Lieferungsverträge überwiesen sind.

8. Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindevorständen ob. In den Orten mit königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet.

9. Für die Erhebung sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- I. Liste A für Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern.
- II. Liste B für Haushaltungen mit 30 oder mehr zu versorgenden Haushaltsmitgliedern, öffentliche Körperlichkeiten, Anstalten, Gewerbe- und Handelsbetriebe sowie für die nach Ziffer 5 anzugebenden Vorräte.
- III. Orts- (Zahlbezirks-) Listen I bis V und
- IV. Kreislisten I bis V.

Die den Haushaltungslisten A und B auf der Rückseite aufgedruckten Erläuterungen sind genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage oder die Seelenzahl einer Gemeinde wünschenswert, Zahlbezirke zu bilden, so kann die Ortsliste unter entsprechender Veränderung des Vordrucks auch als Zahlbezirksliste benutzt werden; eine Ortsliste ist aber auch in diesem Falle aufzustellen, sie braucht dann aber nicht die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung der Schlusssummen der Zahlbezirkslisten.

Bei der Aufstellung der Kreislisten ist eine Aufzählung der einzelnen Gemeinden des Kreises nur für die Kreisliste erforderlich, während für die aufzählenden Kreislisten die Angabe der Summen sämtlicher Ortslisten in einer Zeile als Kreisliste genügt, wobei Mengen von 50 Pfund oder mehr als volle Zentner zu rechnen sind und geringere Vorräte unberücksichtigt bleiben.

10. Die Gemeindevorstände (Gutsbesitzer) mit Ausnahme der Magistrats (Oberbürgermeister, Bürgermeister) der Stadtkreise stellen nach den Anzeigen A und B die in Betracht kommenden Ortslisten I bis V auf (vergl. Ziffer 1a bis e) und senden sie, nachdem sie aufgerechnet und abgezeichnet sind, bis spätestens zum 11. September 1916 dem Landrat (Oberamtmann) ein. Die Anzeigen und die etwa aufgestellten Zahlbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

11. Die Stadtkreise stellen gleichfalls die Ortslisten auf, übertragen deren Schlusssummen in die Kreislisten I bis V (vergl. Ziffer 1a bis e) und senden sie bis spätestens zum 20. September 1916 an das königliche Statistische Landesamt, Berlin SW. 68, Lindenstraße 28. Je eine Abschrift der Kreislisten ist dem Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten einzureichen. Die Anzeigen, Ortslisten und die etwa aufgestellten Zahlbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

12. Die Landräte (Oberamtmänner) verteilen die ihnen zugehenden Vordrucke an die Gemeinden ihres Kreises, sammeln die ihnen zugehenden Ortslisten wieder ein und tragen die Schlusssummen der Ortslisten in die Kreislisten I bis V (vergl. Ziffer 1a bis e) gemeindeweise ein, wobei streng darauf zu achten ist, daß die Ortslisten von sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken ihres Kreises vorhanden sind.

Die Schlusssummen der aufgerechneten und abgezeichneten Kreislisten sind in die Reinkrisen für Kreislisten zu übertragen, und diese bis spätestens zum 20. September 1916 dem königlichen Statistischen Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, zu überreichen. Je eine Abschrift der Kreislisten ist dem Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten einzureichen. Die Ortslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

13. Die Herstellung und Versendung der Vordrucke erfolgt durch das königliche Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, bei dem auch ein etwaiger Mehrbedarf an Vordrucken anzumelden ist.

Der Letzte seines Stammes.

Kriminal-Erzählung von E. Meerfeldt.

(A. Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

Sie sagen, daß Sie bei dem Obersten in besonderer Gunst standen hätten. Aus welcher Ursache? Dienten Sie ihm als Spion? Ihr ganzes Wesen läßt auf etwas Verstecktes schließen. O, Herr Gerichtsrat, das ist ein hartes Wort, das hat mir noch kein Mensch gesagt! Ich habe noch niemals spioniert und ich würde mich auch sicherlich viel zu ungeschickt dabei anstellen. Nein, ich habe dem Obersten einmal das Leben gerettet, als ihn sein scheinbar gemordetes Pferd abgeworfen hatte und er mit einem Fuß im Steigbügel hängen geblieben war. Das Tier lagte gerade auf den großen Steinbruch los, und wenn es nur dreißig Schritte weiter gemacht hätte, so wären Koch und Mann miteinander den Abhang hinuntergestürzt und wir hätten ihn nur noch mit zerhackten Gliedern herausheben können. Es war niemand in der Nähe als ich, und ich hatte eben eine Heugabel in der Hand. Da lief ich hinzu und schlug diese dem Pferd über den Kopf, daß es hinfiel wie ein gefällter Baumstamm und der Oberst sich aufrichten konnte, ohne einen anderen Schaden als ein paar leichte Schrammen davongetragen zu haben. Das hat er mir nicht vergessen und hat es mich entgelten lassen, wo er nur immer konnte.

Run, das läßt sich hören! Es ist wohl möglich, daß ich Ihnen unrecht getan habe. Aber ich muß Sie doch noch einmal darauf aufmerksam machen, daß Sie späterhin Ihre ganze Aussage zu beschwören haben werden und daß dieselbe für die vorliegende Untersuchung möglicherweise eine sehr große Bedeutung gewinnen kann. Sind Sie trotzdem bereit, alles, was Sie über die Begegnung des Obersten mit dem Förster und über das Benehmen des Letzteren gesagt haben, aufrechtzuerhalten?

Martin ist sehr betroffen und nahm eine weinerliche Miene an. Ach, lieber Herr, rief er. Wie hätte ich ahnen können, daß meine Schwachheit mich in eine so schlimme Lage bringen würde! Run wird man mir vorwerfen, daß ich es gewagt sei, der den Förster ins Verderben gebracht hat. Und das habe ich doch nicht gewollt! Aber widerstehen kann ich trotzdem nichts. Die Wahrheit geht mir über alles und was ich gesagt habe, ist nichts als die reine, laute Wahrheit!

14. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

15. Die Landräte (Oberamtmänner) und königlichen Polizeiverwaltungen, die Magistrats (Oberbürgermeister, Bürgermeister) der Stadtkreise sowie sämtliche sonstigen Gemeindevorstände — Bürgermeister, Gemeindevorsteher — und die Gutsbesitzer oder die von ihnen beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in die Erhebung einbezogenen Art (Ziffer 2 und 3) zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftsanzeichnungen und -bücher des zur Anzeige Verpflichteten nachzusehen. Von dieser Befugnis ist, soweit es erforderlich erscheint, ohne jede Rücksichtnahme Gebrauch zu machen. Die genannten Behörden sind dafür verantwortlich, daß alles geschieht, um ein zureichendes Ergebnis der Erhebung in ihrem Bezirk zu erreichen.

16. In den Haushaltungen vorhandene Vorräte sind von den Gemeinden nur in solchen Fällen wegzunehmen, wo die Gefahr des Verderbs bei längerer Lagerung besteht oder eine ungebührliche Überbedeckung des Bedarfs vorliegt.

17. Wer vorsätzlich die ihm nach Ziffer 4 und 6 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer der Vordruck der Ziffer 15 zuwider die Durchführung oder die Einreichung der Geschäftsprotokolle oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die beschlagnahmt worden sind, ohne Unterschied, ob sie dem Anzeigepflichtigen gehören oder nicht, eingezogen werden.

Wer fahrlässig die ihm nach Ziffer 4 und 6 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Berlin, den 11. August 1916.

Der Minister des Innern.
J. B. von Jaxaht.

Nr. 503.

Bekanntmachung.

Betrifft: Den Verkehr mit Kartoffeln im Kreise.

Auf Grund der S. N. B. vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 950) und der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 807) und vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) und vom 5. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 439) werden hiermit für den Umfang des Landkreises Wiesbaden nachstehende Anordnungen getroffen:

I. Beschlagnahme der im Kreise gezogenen Kartoffeln durch den Kommunalverband.

Zur Versorgung der Kreisbevölkerung werden hiermit die sämtlichen im Kreise gezogenen Kartoffeln beschlagnahmt, soweit sie nicht nach den nachstehenden Bestimmungen von der Beschlagnahme befreit sind. Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf bereits verkaufte aber noch nicht abgelieferte Kartoffeln.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

1. die für die nächste Bestellung im eigenen Betriebe erforderlichen Saatkartoffeln nach Maßgabe der im 10. Entsch.-jahr bestellten Anbaufläche, sowie die in den anerkannten Saatgutwirtschaften zum Verkauf gezogenen Saatkartoffeln;
2. die für die Ernährung der eigenen Wirtschaftsangehörigen der Kartoffelerzeuger erforderlichen Kartoffeln und zwar bis zum 15. August 1917 für den Kopf und Tag 2 Pfund.

Die Kartoffelerzeuger sind nach Maßgabe ihrer Wirtschaftsverhältnisse verpflichtet, die Kartoffeln bis zur Abnahme durch den Kommunalverband zu lagern und pflichtig zu behandeln. Der Antrag auf Abnahme der beschlagnahmten Kartoffeln ist an den Kommunalverband zu richten.

II. Veränderung der beschlagnahmten Kartoffeln.

Die Kartoffelerzeuger dürfen die der Beschlagnahme unterworfenen Kartoffeln nur an die von dem Kommunalverband zum Ankauf ermächtigten und sich hierüber gehörig ausweisenden Personen (Kommissionäre) verkaufen.

Weigert sich ein Erzeuger, die der Beschlagnahme unterliegenden Kartoffeln dem Kommissionär abzugeben, so erfolgt zwangsweise Enteignung nach den bestehenden Bestimmungen, wobei der dann zu zahlende Preis wesentlich unter dem Höchstpreise bleiben wird.

III. Einfuhr und Ausfuhr von Kartoffeln.

Jede Einfuhr von Kartoffeln ist dem Kommunalverband unter Angabe der eingefuhrten Menge und des Verwendungszweckes spätestens 3 Tage nach erfolgter Einfuhr anzuzeigen. Mengen unter 1 Zentner unterliegen der Anzeigepflicht nicht.

Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Landkreise ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet.

IV. Versorgungsregelung.

Zur Versorgung der Kreis-Bevölkerung mit Speisekartoffeln findet in den Gemeinden des Kreises durch die Gemeindevorstände eine Erhebung über den Bedarf an Speisekartoffeln sowie an Kartoffeln zur Brotbereitung statt.

Die Haushaltungsvorstände sowie die selbständigen Einzelpersonen sind verpflichtet, den Bedarf an Speisekartoffeln bis zum 15. August 1917 unter Benützung eines vom Gemeindevorstand zu beziehenden Beschlusses dem Gemeindevorstand anzuzeigen, sofern nicht der Bedarf durch selbstgeogene Kartoffeln bis zum oben genannten Termine gedeckt werden kann. Die gleiche Verpflichtung

haben Bäckereien und Brotfabriken; die Berechnung des Bedarfs erfolgt auf Grund der einschlägigen Bestimmungen. Die arbeitsmäßig ausgefüllten und vom Haushaltungsvorstand unterschriebenen Beschlüsse sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist an die Gemeindebehörde abzuliefern. Unvollständig ausgefüllte oder verspätet eingehende Beschlüsse haben kein Anrecht auf Berücksichtigung. Die bestellten Kartoffeln müssen von den Bestellern bestimmt abgenommen werden.

Die Verfüterung der vom Kommunalverband gelieferten Kartoffeln ist verboten.

V. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach § 12 der S. N. B. über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. August 1916.

Der Kommunalverband des Landkreises Wiesbaden.

Der Vorsitzende:
von Heimbürg.

Nr. 504.

Nachweisung

der Veränderung bei den Rittern und Inhabern preussischer Orden und Ehrenzeichen.

Nr. d. Ur.	Name	Des Beliehenen		Bezeichnung der Dekoration
		bisherige	neue	
		teilung bzw. Preisverhältnis, Wohnort, Kreis		
1	N. N.	Fabrikbesitzer in N. N.	Kommernrat in N. N.	
2	N. N.	Feldwebel im Inf.-Reg. 27. 34	Vollzeitschreiber in N. N.	
3	N. N.	Schullehrer in N. N.	a. D. in N. N.	
4	N. N.	Gendarm in N. N.	Gendarm a. D. in N. N.	

Die Polizeiverwaltungen zu Biebel und Hochheim sowie die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises haben bis spätestens den 10. Oktober ds. Js. eine Nachweisung der vorgenommenen Veränderungen bei den Rittern und Inhabern preussischer Orden und Ehrenzeichen nach dem untenstehenden Muster einzureichen oder Gehaltsanträge zu erstatten.

Abgänge und Todesfälle und gerichtliche Verurteilungen bleiben in jedem einzelnen Falle unter Beifügung der erledigten Deklarationen unter Angabe des Todesalters pp. hieher anzugeben.

Wiesbaden, den 16. August 1916.

Der königliche Landrat.

Nr. 505.

Länder Peter Siebel aus Trausene ist heute von mir als Hilfsfeldführer der Gemeinde Trausene bestätigt worden.

Wiesbaden, den 18. August 1916.

Der königliche Landrat.

Nr. 506.

Der Entwurf einer Urkunde des bishöflichen Ordinariats zu Limburg über die Errichtung einer neuen Pfarrei zu Brühl liegt in meinem Dienstzimmer, Pöfingstraße 16, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ich bringe dies hierdurch zur Kenntnis der Beteiligten mit dem Bemerkten, daß etwaige Einwendungen gegen die geplante neue Pfarrei innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich bei mir unter Angabe der Gründe geltend zu machen sind.

Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Wochentage, welcher auf den Tag folgt, an dem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Kreisblattes, ausgegeben wird.

Wiesbaden, den 22. August 1916.

Der königliche Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kriegslage.

Der Montag-Tagesbericht.

W.B. Amtlich. Großes Hauptquartier, den 21. August 1916.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich der Somme sind mehrfache, zusammenhängende, aber kräftige, feindliche Infanterie-Angriffe aus Ouliers und Poitiers, westlich des Juncourtwaldes und an der Straße Clermont-Maricourt, sowie Handgranaten-Angriffe bei Maucourt abgewiesen.

und Aufregung, die sich auch seiner Bemächtigung hatte, in seinen Bemerkungen das geringste zu verraten.

Sie waren es, Herr Förster, der die Beichte des Ermordeten zuerst auffand und zwar unmittelbar, nachdem das Verbrechen verübt worden war. So hat man mir wenigstens berichtet. Versteht es sich wirklich so?

Ja wohl!

Boraus schlossen Sie, daß die Ermordung des Obersten erst soeben stattgefunden habe?

Ich hörte einen Schuß fallen und ging sofort der Richtung nach, weil ich glaubte, einen Mörder zu erwischen.

Sie befanden sich also dem Tatort ganz nahe?

Ich war kaum dreißig Schritte von der Stelle entfernt, an welcher der Oberst fiel.

Nachdem Sie nichts von dem Täter war? Doch!

Sie denn nicht an seine Verfolgung?

Es mußte meine nächste Sorge sein, mich um den Herrn Baron zu kümmern, und als ich die Überzeugung gewonnen hatte, daß keine menschliche Hilfe ihm mehr nützen könne, da hatte der Mörder längst Zeit gefunden, zu entweichen.

Wahnten Sie, ehe dies alles geschah, daß der Oberst im Walde sei?

Ich war kaum zwei Minuten vorher mit ihm zusammengetroffen.

Sie hatten bei der Gelegenheit auch mit ihm gesprochen?

Ja!

Worüber?

Der Förster jagerte, und seine Stimme klang weniger über denn zuvor, als er sagte:

Über gleichgültige Dinge! Wir wechselten überhaupt nur wenige Worte!

Es ist Ihnen nicht bekannt, daß der Oberst einen Feind hatte, von dessen Rachsucht man sich einer solchen Tat versehen könnte?

Darauf vermog ich nur mit einem „nein“ zu antworten. Der Oberst war ein strenger Mann, aber ein durchaus humaner Herr, und wie ich ihn kannte, halte ich es für unmöglich, daß er jemals jemand so gegen sich aufgebracht haben sollte, daß derselbe sich einer solchen Tat hätte hingeben lassen können.

(Fortsetzung folgt)

Rechts der Maas wurde der zum Angriff bereitgestellte Gegner nordwestlich des Werkes Thiamont in seinen Gräben durch Artilleriefeuer niedergebunden; am Werke selbst und bei Fleury wurden starke Handgranatentrümpfe durch Infanterie- und Maschinengewehrfeuer zerschossen.

Zahlreiche Unternehmungen feindlicher Erkundungsabteilungen blieben erfolglos. Deutsche Patrouillenvorstöße sind nordöstlich von Vermeles, bei Festubert und bei Embervillers gelungen.

In den Argonnen beiderseits lebhafter Mineenkampf. Bei der Combressière zerstörten wir durch Sprengung die feindliche Stellung in erheblicher Ausdehnung.

Vor Ostende wurde ein englisches Wasserflugzeug durch Feuer vernichtet und ein französisches Flugboot abgeschossen. Aus Luftkampf stürzte ein englischer Doppeldecker südöstlich von Arras ab.

Östlicher Kriegshauptplatz.

Front des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Am Stochod sind russische Angriffe südwestlich von Lubieszow gescheitert, mehrere mit erheblichen Kräften unternommene Versuche des Feindes, seine Stellungen auf dem westlichen Ufer bei Rudka-Germiszje zu erweitern, unter großen Verlusten für ihn abgewiesen. Zwischen Jarceje und Smolary nahmen wir bei erfolgreichen kurzen Vorstößen 2 Offiziere und 107 Mann gefangen.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

In den Karpaten ist der Höhenzug Stepanst (westlich des Czarny-Czeremosz-Tales) von uns genommen; hier und bei der Areta-Höhe sind russische Gegenangriffe abgewiesen. Bei der Erstürmung der Areta am 19. August fielen 2 Offiziere, 188 Mann und 5 Maschinengewehre in unsere Hand.

Balkan-Kriegshauptplatz.

Südlich und südöstlich von Florina sind der Berg Bic und der Malarika-Kamm gewonnen, östlich vom Banica die feindlichen Stellungen bei der Rakfa Vidje-Planina geschnitten. Alle Anstrengungen des Feindes, den Dymaot Jari zurückzuerobern, blieben erfolglos. Bei Djumnica wurde ein schwächerer feindlicher Vorstoß zurückgeschlagen. Südwestlich des Doiran-Sees lebhafter Artilleriekampf.

Oberste Heeresleitung.

Der Dienstag-Tagesbericht.

WB. Amstich. Großes Hauptquartier, den 22. August 1916.

Westlicher Kriegshauptplatz.

Die Kämpfe nördlich der Somme haben wieder größere Ausdehnung angenommen. Mehrfache englische Angriffe gegen unsere zwischen Thiepval und Pozieres vorgeboogene Linie wurden abgewiesen; eine vorbringende Ecke ist verloren gegangen. Nordöstlich von Pozieres und am Fourcauxwalde brachen die feindlichen Sturmkolonnen in unsern Feuer zusammen. Erbitterte Kämpfe entspannen sich um den Besitz des Dorfes Guillemon, in das der Gegner vorübergehend eindrang. Das württembergische Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm hat alle Angriffe heftig abgewehrt und hat das Dorf seit in der Hand. Mehrere Teilunternehmungen der Franzosen zwischen Maurepas und Clercy blieben ohne Erfolg.

Südlich der Somme griffen frisch eingesehite französische Kräfte im Abschnitt Etrees-Sopocourt an; verlorene Gräben sind im Gegenstoß wieder genommen. 1 Offizier, 80 Mann blieben gefangen in unserer Hand.

Östlicher Kriegshauptplatz.

Front des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Am Stochod setzen die Russen ihre hartnäckigen Angriffe in der Gegend von Rudka-Germiszje fort. Bayerische Reiterei mit österreichisch-ungarischen Dragonern wiesen den Gegner unter für ihn größten Verlusten jedesmal ab, nahmen 2 Offiziere, 270 Mann gefangen und erbeuteten 4 Maschinengewehre.

Erfolgreiche Unternehmungen gegen die feindlichen Vorposten bei Smolary brachten 50 Gefangene und 2 Maschinengewehre ein. Am Lub- und Graberka-Abchnitt und weiter südlich brachen russische Angriffe im Allgemeinen schon im Sperrfeuer zusammen. Bei Bienenau und Juschyn drang der Gegner in kurze Grabenlücke ein. Bei Juschyn ist er noch nicht wieder geworfen.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Wiederholte Gegenangriffe beiderseits des Czarny-Czeremosz gegen unsere neuen Stellungen auf dem Stepanst und der Areta-Höhe hatten keinerlei Erfolg.

Balkan-Kriegshauptplatz.

Alle feindlichen Stellungen auf der Rakfa-Widje-Planina sind genommen, der Angriff ist im Fortschreiten. Mehrfach ist der zum Gegenstoß angezeigte Feind im Dymaot Jari und im Moglena-Gebiet blutig zurückgeschlagen.

Zwischen dem Buikowa- und Tabnos-See sind französische Kräfte über den Struma geworfen, weiter östlich ist der Kamm der Smijnica-Planina gewonnen.

Oberste Heeresleitung.

Zur Lage.

Tag für Tag gehen die Kämpfe zwischen Somme und Ancrebach weiter, nur wechselt ihre Stärke, obwohl bei zu gewaltiger Kraftanstrengung auf breiter Front, bald fängt sie sich zu örtlich begrenzten einzelnen Gefechten. Die schwerste Probe an die Leistungsfähigkeit und Ausdauer unserer Truppen stellte der 18. August, an dem acht englische und vier französische Divisionen gleichzeitig auf der ganzen Linie von Doullers bis nach Clercy auf dem nördlichen Sommer gegen unsere Stellungen vorbrachen. Der Erfolg entsprach diesem Einsatz nicht, wenn auch die „Times“ behauptet, die Knechtlinge, von der Lord George in seiner Rede in Wales sprach, habe zu wirken begonnen und die sicheren und ermutigenden Ergebnisse des Angriffs vom Freitag brachten den Tag des Sieges näher heran. Der amtliche deutsche Bericht betonte die Wucht der artilleristischen Vorbereitung für den Angriff, und in englischen Schilderungen finden sich Gelaßenerungen dazu, die recht klar hervortreten lassen, was unsere Soldaten geleistet haben, als sie trotzdem den feindlichen Stoß aufhielten, der nach Ansicht der Gegner unsere Stellungen überfluten sollte. Alle Konzentrate des deutschen Heeres sind in diesem Ringen vorgetreten, Verbände, durch die Garde und die Wehrmänner, Sachsen, Bayern und Württemberger durch Truppenteile, die deutsche Einheit verleiht in dem Volk in Waffen. Einzelne Grabenlücke mögen verlorengehen, im Lauf von acht Wochen unsere Front auch auf mehrere Breiten um einige Kilometer zurückgedrängt werden, das alles ändert doch nichts an der Tatsache, daß die große feindliche Offensive in ihrem Embryon, dem operativen Durchbruch, bereits völlig gescheitert ist und dem Gegner für den geringen Geländegewinn eine ganz ungeheuerliche Zahl von Toten und Verwundeten gekostet hat. Ebenso steht es im Osten, wenn auch hier das Vorbringen der Russen größeren Raum gewonnen hätte. Das zeitweilige Eintreffen von Verstärkungen gestattete, den feindlichen Kaputt aufzulassen und in den Karpaten eine Offensive der Armee zu beginnen, die in schweren Gebirgskämpfen dauernd vorwärtskommt. Bei der Armee Bothmer, die in den trübsamen Stunden das eiserne Rückgrat bildet, sind auch Truppen anderer türkischen Bundesgenossen eingetroffen, die schon erfolgreich mitwirkten konnten. Dazu kommen gute Nachrichten aus Mazedonien, wo die verbündeten bulgarisch-deutschen Streitkräfte in

der kräftig begonnenen Offensive fortfahren und auf beiden Flügeln den Gegner geschlagen haben.

Die österreichisch-ungarischen Tagesberichte.

WB. Wien, 21. August. Amstich wird veröffentlicht:

Russischer Kriegshauptplatz.

Heeresfront des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl. Westlich von Mordawa in der Bulowina und auf den Höhen südöstlich und südwestlich von Jable, bei deren Eroberung zwei Offiziere, 188 Mann und fünf Maschinengewehre eingebracht worden sind, macht der Gegner vergebliche Anstrengungen, verlorengegangenes Gelände zurückzugewinnen. Beiderseits des Tarcaren-Passes währten die Kämpfe fort. Die Lage blieb unverändert. An der Eisenbahn südlich von Jicelone wurde eine feindliche Abteilung geworfen.

An der Districja Solotwinka und nördlich des Dnjestr verlief der Tag ruhig.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Bei Smolary und südlich von Stobchowa kleinere Unternehmungen von Erfolg.

Bei Rudka-Germiszje brachen alle Versuche der Russen, ihre Stellung auf dem westlichen Stochodufer zu erweitern, unter schweren Verlusten zusammen.

Italienischer und südöstlicher Kriegshauptplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:

o. Höfer, Feldmarschallleutnant.

WB. Wien, 22. August. Amstich wird veröffentlicht:

Russischer Kriegshauptplatz.

Heeresfront des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl. Bei Jable, Districja und im Bereich des Tarcaren-Passes wurden mehrfache russische Angriffe abgewiesen. Südwestlich von Jicelone brachten unsere Abteilungen in erfolgreichen Gefechten 100 Gefangene und zwei Maschinengewehre ein.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls von Hindenburg. Im Abschnitt Terepelnits-Plenitsa nahm der Feind seine Angriffe gegen die Armee des Generalobersten von Böhm-Ermolli wieder auf. Von einem schmalen Grabenflüß abgesehen, um das noch gekämpft wird, sind alle Stellungen trotz schwerer russischer Opfer in unserer Hand.

An der von Saray nach Kowel führenden Bahn und bei Smolary verlor der Feind einige vorgehobene Gräben, wobei zwei Maschinengewehre erbeutet wurden.

Bei Rudka-Germiszje machten die Russen auch gestern die größten Anstrengungen, auf dem Westufer des Stochod Raum zu gewinnen. Sie stießen, überall erfolglos abgewiesen, Tausende von Kämpfern ein und ließen zwei Offiziere, 270 Mann und vier Maschinengewehre in unserer Hand. Jämtens bayerischer Reiter-Regimenter, haben sich unsere Kaiser Franz-Dragonen wieder ihres bewährten Namens würdig erwiesen.

Italienischer und südöstlicher Kriegshauptplatz.

Unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:

o. Höfer, Feldmarschallleutnant.

Tages-Rundschau.

Die Reichsfleischkarte.

WB. Na. Die am 2. Oktober in Kraft tretende Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs bestimmt:

Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten: Erstens: Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen, sowie Hühner; zweitens: Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildpret); drittens: roher, gefalzener oder geräucherter Speck und Rohschmalz; viertens: Eingeweide des Schlachttieres; fünftens: zubereitetes Schlachtleblich und Wildpret, sowie Wurst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Dagegen gelten vom Fleisch losgelöst Knochen, Euter, Fische (mit Ausnahme von Schweineepöten), Felle, Lungen, Därme, Gehirne und Flohman, ferner Wildschwein einschlüssig Herz und Leber, sowie Wildschwein nicht als Fleisch und Fleischwaren.

Die Landeszentralbehörden können den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren, einschließig Wildpret und Geflügel, die dieser Verordnung unterliegen, ihrerseits regeln. Hierbei darf jedoch die vom Kriegsernährungsamt festgesetzte Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die dieser Verordnung unterliegen, nicht überschritten werden. Die Verbrauchsregelung erfolgt durch die Kommunalverbände.

Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte abgegeben, von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast- und Wirtschaften. Die Fleischkarte gilt im ganzen Reich. Die Abchnitte sind gültig nur im Zusammenhang mit der Stammkarte. Das Kriegsernährungsamt fest, welche Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren auf eine Fleischkarte bezogen werden darf und mit welchem Gewicht die einzelnen Arten von Fleisch und Fleischwaren auf die Höchstmenge anzurechnen sind. Hierbei ist auf eine entsprechend geringere Bewertung des Wildes, der Hühner und Eingeweide Bedacht zu nehmen. Jede Person erhält für je vier Wochen eine Fleischkarte. Kinder erhalten bis zum Beginn desjenigen Kalenderjahres, in dem für das sechste Kalenderjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge.

Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstverforgung. Als Selbstverforger gilt, wer durch Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt. Mehrere Personen, die für den eigenen Gebrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstverforger angesehen. Die Selbstverforger bedürfen zur Hauschlachtung von Schweinen und Rindvieh, mit Ausnahme von Kalbern bis zu sechs Wochen, einer Genehmigung des Kommunalverbandes. Die Selbstverforger können das aus Hauschlachtungen oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch unter Zugrundelegung der festgesetzten Höchstmenge zum Gebrauch im eigenen Haushalt verwenden. Erfolgt die Verwertung des Fleisches innerhalb eines Zeitraumes, für welchen der Selbstverforger bereits Fleischkarten erhielt, so hat er die entsprechende Anzahl Fleischkarten nach näherer Regelung des Kommunalverbandes an diesen zurückzugeben.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild und Hühnern, aus einem Kommunalverband oder größeren Bezirk nur mit behördlicher Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

Eine Bekanntmachung des Kriegsernährungsamtes bestimmt hierzu: Die Fleischkarte besteht aus einer Stammkarte und 40 quadratischen Abchnitten, je 10 für eine Woche; die Kinderkarte enthält 20 Abchnitte, je 5 für eine Woche. Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf eine Fleischkarte entnommen werden darf, wird bis auf weiteres auf 250 Gramm Schlachtleblich mit eingewachsenen Knochen festgesetzt. Anstelle von je 25 Gramm Schlachtleblich mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 20 Gramm Schlachtleblich ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Junge, Speck und Rohschmalz oder 50 Gramm Wildpret, Frischwurst, Eingeweide und Fleischkonserven einschließig des Dosengewichtes. Hühner sind mit einem Durchschnittsgewicht von 400 Gramm, junge Hühner bis zu einem halben Jahr mit einem Durchschnittsgewicht von 200 Gramm auf die Fleischkarte einzurechnen.

WB. Na. Nach der im Reichsgeblätt erschienenen Verordnung des Reichsanstalters und der dazu gehörigen Bekanntmachung des Kriegsernährungsamtes tritt die Verbrauchsregelung für Fleisch und Fleischwaren im ganzen Reich am 2. Oktober in Kraft. Damit bekommt also die Reichsfleischkarte, das heißt die Fleischkarte, die zwar von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen, insbesondere den Kommunalverbänden hergestellt und ausgegeben wird, die aber im ganzen Reich Geltung hat, Gültigkeit.

Der Verbrauchsregelung durch die Reichsfleischkarte werden alle wirtschaftlich wichtigsten Fleischarten unterworfen. Haken, Wildgeflügel, Gänse und Enten unterliegen der reichsrechtlichen Regelung nicht. Sie können auch nach dem 2. Oktober ohne Karte

gekauft werden, es sei denn, daß einzelne Bundesstaaten auch das Fleisch dieser Tiere einer Verbrauchsregelung unterwerfen, wozu sie berechtigt sind. Daß man diese Tiere der Reichsfleischkarte nicht unterstellt, hat verschiedene Gründe. Vor allem fürchte man, daß bei der niedrigen Höchstmenge von wöchentlich 250 Gramm, die vorläufig nur gegeben werden kann, der Ankauf dieser Tiere für die Haushaltungen unmöglich sein würde. Sie würden deshalb fast ausschließlich in die Gastwirtschaften wandern. Bei Hühnern müßten diese Bedenken zurücktreten. Das Borkot des tarienfreien Verbrauches von Hühnerfleisch ist erwünscht im Interesse einer starken Tierproduktion.

Daß die wöchentliche Höchstmenge von 250 Gramm, die das Kriegsernährungsamt vorläufig festgesetzt hat, überall sofort gegeben werden kann, auch in den Orten, die jetzt erheblich weniger erhalten, wird sich nicht erreichen lassen. Die einheitliche Rationierung im ganzen Reich soll aber eine Grundlage für eine solche Verteilung des Schlachttieres bieten, daß möglichst bald die Höchstmenge wirklich überall gegeben werden kann. Die Bewohner von Orten, die bisher über 250 Gramm erhalten haben, werden sich damit trösten, daß ihre Mindermengen anderen bisher besonders fleißig mütterlich behandelten Bezirken zugute kommen.

Der Verbrauchsregelung mußten auch die Selbstverforger unterstellt werden. Als Selbstverforger gilt, wer durch Hauschlachtung oder Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt. Diese Personen gänzlich von der Verbrauchsregelung frei zu lassen, war aus Gründen der Gerechtigkeit unmöglich. Andererseits wäre es unbillig und unklug gewesen, sie allzu sehr zu beschränken. Eine gewisse Entschädigung für die Arbeit und Mühe der Rationierung, für den Verlust des Einkommens und das mit der Tierhaltung verbundene Risiko, müßte ihnen zugesprochen werden, da andernfalls nur alle die Schweine, die ja ganz überwiegend in der Hand des kleinen Mannes liegt, unfehlbar hart zurückgegangen wäre, und auch die Rationierung, Wild abzugeben, geringer geworden wäre. Das müßte man unbedingt verhindern. Deshalb wird dem Selbstverforger das Schlachttier eines hausgeschlachteten Tieres nur zu einem Teile, zu drei Fünfteln, beim ersten Schwein, das eine Familie für sich schlachtet, nur zur Hälfte angerechnet. Man darf hoffen, daß hierin ein fruchtbarer Anreiz zur vermehrten Schweinehaltung liegt.

Nachrichtliche Nachrichten.

* Gerüchte über Verlängerung der deutschen Bandkumpflust tauchen immer wieder auf, obwohl sie schon oft in das Gebiet der Fabel verfallen worden sind. Da sie jedoch nicht auszurotten zu sein scheinen, kann man beinahe auf den Verdacht kommen, daß ausländische Agenten am Werke sind und diese Gerüchte wieder und wieder ausstreuen, um die deutsche Bevölkerung zu beunruhigen. Wir sind zu der Erklärung ermächtigt, daß eine solche Maßnahme nicht beabsichtigt ist und, wenn sich die Verhältnisse nicht von Grund auf ändern sollten, auch im weiteren Verlauf des Krieges nicht in Frage kommt. Die Bestrebungen der deutschen Heeresverwaltung gehen gerade nach der entgegengesetzten Richtung, nämlich nach Möglichkeit die älteren Leute aus dem Heere zu entlassen und ihren Jüngerer wieder zuzuführen. Die erwähnten Gerüchte müssen also auch diesmal wieder mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Jedem, der sich in Deutschland niemand durch diese Gerüchte beunruhigt zu fühlen, und das kostbare Zeugnis unserer militärischen Stärke, das wir in dem Bericht auf eine Ausdehnung der Bandkumpflust besitzen, behält nach wie vor in unveränderter Weise Bestand und Geltung.

* Wie weit erstreckt sich die Erlaubnispflicht? Das Kriegsernährungsamt hat auf verschiedene Anfragen unter anderen folgende Gegenstände, bei denen Zweifel bestanden, ob sie unter die Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 fallen, für Lebensmittel im Sinne dieser Verordnung erklärt: Kaffee, Kakao, Tee, Wein, Schaumwein, Obstwein, Bier, Spirituosen aller Art, Trübsäfte, Mineralwässer, Selterwässer, Limonaden, Speise- und Backöl sowie deren Ersatzmittel, Vaseline, getrocknete Früchte aller Art, Marmeladen, Salz, Fleischextrakt, Pflanzenfleischextrakt, Suppenwürfel, Puddingpulver, Backpulver, Natrium-Bicarbonat, Hopfen, Kunsthonig, Kunsthonigpulver, Marmeladenpulver und ähnliche Erzeugnisse. Der Handelsverkehr bedürfen auch Fabriken und sonstige Betriebe, die Lebens- oder Futtermittel herstellen, für den Absatz ihrer Erzeugnisse, zum Beispiel Brauereien, Schokoladenfabriken, Konfitürenfabriken, Konservenfabriken, Fleischwarenfabriken usw. Nicht erlaubnispflichtig ist der Handel mit Tabak, Zigarren und Zigaretten.

* Die Eisenbahnverwaltung gegen die „Bandfessel“. Seit einiger Zeit wurden die Klagen über das Treiben falscher Wandervögel, halbwegsiger Burschen in Begleitung zweifelhafter Wädhren, besonders laut. Das reisende Publikum zumal kommt ein Lied singen von dem fleißigen Beitrage dieser Horden. Verschiedene Eisenbahndirektionen haben jetzt Bahnhofs- und Zugpersonal angewiesen, gegen jedes ungebührliche Benehmen solcher Wanderer einzuschreiten und gegebenenfalls die Betreffenden wegen Erregung öffentlichen Lärms oder groben Unfugs zur Anzeige zu bringen, auch wenn nötig auf Grund der Beförderungsbestimmungen von der Mitfahrt auszuschließen.

hpn. In den Kreisen der ländlichen Besitzer und Selbstverforger begegnet man noch immer der Befürchtung, daß ihnen die für den eigenen Bedarf gezüchteten Schweine im Wege der Enteignung genommen werden könnten. Das Kriegsernährungsamt nimmt deshalb Veranlassung, nochmals die Sachlage klarzustellen und nachdrücklich zu versichern, daß derartige Befürchtungen tatsächlich in keiner Weise begründet sind. Es wird dabei Bezug genommen auf den preußischen Ministerialerlaß vom 28. Juni 1916, durch den für Preußen angeordnet ist, daß bei der Aufbringung der Schweine für den Bedarf des Heeres, der Marine und der Volksbevölkerung im Wege der Umlage auf solche Schweine, die sich die Viehhalter für ihren eigenen Bedarf mästen, nicht zurückzugreifen ist und daß im Falle der Enteignung der unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verordnungsverhältnisse zur Erhaltung der Hauswirtschaften notwendigen Bestand an Schweinen jedem Viehhalter zu belassen ist. In dem bezeichneten Erlaß heißt es weiter wörtlich: „Bei Bemessung der hiernach dem einzelnen Viehhalter zu belassenden Schweine wird davon auszugehen sein, daß dem Selbstverforger für jeden Wirtschaftsangehörigen eine Fleischmenge bis zu 500 Gramm die Woche wird zugestanden werden müssen.“ Angeht es dieser klaren Vorschriften des Erlasses erscheint es kaum noch begründet, wie noch immer die Befürchtung, das Schwein des kleinen Mannes könne der Beschlagnahme verfallen, im Lande umgehen kann. Ueberdies sprechen handgreifliche Tatsachen gegen eine derartige Annahme, vor allem die beiden Tatsachen, daß die zeitweilig in preußischen Provinzen erlassenen Hauschlachtungsverbote längst aufgehoben sind und daß solche Verbote weder in Preußen noch in anderen Bundesstaaten wiederkehren sollen. Im Gegenteil, Hauschlachtungen sollen, soweit sie zur angemessenen Versorgung des Haushalts notwendig sind, überall zugelassen werden, und das Kriegsernährungsamt will die angemessene Versorgung der Schweinemäster durch Hauschlachtungen nach Möglichkeit fördern und sicherstellen u. a. auch dadurch, daß das Schlachtgewicht der hausgeschlachteten Schweine auf die Fleischkarte, mit deren Einführung im Laufe des September zu rechnen sein dürfte, niedrig angesetzt wird. Die kleinen Viehhalter auf dem Lande können also durchaus beruhigt sein: die Schweine, die sie für den eigenen, reichlich bemessenen Bedarf mästen, werden ihnen unter allen Umständen belassen bleiben.

* Die Hühnerjagd, die am Montag im Regierungsbezirk aufging, berechtigt nach den an diesem Tage gemachten Resultaten zu keinen allzu großen Hoffnungen. Vor allem wird geflagt, daß wenig Reiten vorhanden und die noch nicht jagdbar sind. Auf der Jagd in der hochheimer Gemarkung wurde nur ein Vork ange-troffen, in den übrigen rechtsrheinischen Gemarkungen war das Jagdergebnis auch kaum nennenswert.

* Zum Warenumfahstempel schreibt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, daß der Abgabe erstmalig alle Zahlungen unterliegen, die der Inhaber eines stehenden Gewerbes in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1916 für die aus seiner inländischen Niederlassung geleisteten Waren enthält, ganz gleichgültig, ob Zahlungen für Waren geleistet worden sind. Entscheidend für die Abgabepflicht ist allein der Umstand, daß die Zahlung

unter der Herrschaft des Warenverkehrs, also nach dem 1. Oktober 1916, geleistet wird. Auf Bestellung und Lieferung kommt es nicht an.

* Mehr Margarine für den Winter. Wenn sich auch über die zukünftige Gestaltung der Dinge nur mit Vorbehalt etwas sagen läßt, so darf sich doch der Kriegsaussschuß für pflanzliche und tierische Fette der Hoffnung hingeben, im Winter die Mengen für die Margarineproduktion erhöhen zu können, was um so notwendiger ist, als man dann der wieder verminderten Butterproduktion zu Hilfe kommen muß. Es ist vorgesehen, daß im Winter möglichst umfangreich Margarine geliefert wird, um dann im nächsten Frühjahr mit der Produktion wieder heruntergehen zu können. Die Bedürfnisse der technischen Industrie sind feststehend und nicht mehr ablenkbar, sie können und müssen insbesondere aus Rücksicht der Kriegführung in dem jetzt angegebenen Umfang aufrecht erhalten werden. Der Kriegsaussschuß hat selbst die Preise für die Margarine festgelegt und mühte dementsprechend die Preise für die Rohstoffe, die die Margarineindustrie braucht, auf einer bestimmten Höhe maximal halten. Diese Höhe beträgt zurzeit rund 350 Mark für den Doppelzentner. Die Einfuhr aus dem Ausland ist oft nur zu wesentlich höheren Preisen möglich. Dann muß der Kriegsaussschuß, da das Reich ihm zur laufenden Verbilligung Gelder nicht zur Verfügung stellt, aus seinen Fonds die oft in die Millionen gehenden Verluste tragen.

* Die Erparnisse unserer Fettversorgung. Der Kriegsaussschuß für Fette hat während seines Bestehens eine gewaltige Arbeit geleistet. Die Gesamtmenge der pflanzlichen Öle, die im Inland in Friedenszeiten konsumiert wurden, wurde nach eingehenden Untersuchungen mit etwa 560 000 Tonnen ermittelt. Der Einfuhrüberschuß der tierischen Fette war leicht mit 268 000 Tonnen zu errechnen. Schwieriger war dagegen die Berechnung der inländischen Fettproduktion, die schließlich mit 968 000 Tonnen errechnet wurde. Dazu traten dann noch die Buttermengen, die bei Beginn des Krieges auf beinahe 400 000 Tonnen zu hoch geschätzt wurden und die Knochenfett- und Knochenblömmen im Betrage von etwa 12 000 Tonnen, so daß ein Gesamtverbrauch von 1 900 000 Tonnen festgestellt wurde, der wiederum zu etwa 430 000 Tonnen für technische Bedürfnisse benutzt wurde, während der Rest in die Ernährungsbilanz ging. Dieser Rest ergab einen durchschnittlichen Fettverbrauch von etwa 70 Gramm, eine Ziffer, die wiederum durch die Untersuchung der Ernährungsphysiologen bestätigt wurde. Die Aufgabe des Kriegsaussschusses bestand nun darin, vor allem den technischen Verbrauch an Ölen und Fetten nach Möglichkeit abzusinken, um auf diese Weise Erparnisse für die menschliche Ernährung zu schaffen. Diese Aufgabe ist dem Kriegsaussschuß in der Weise gelungen, daß der Verbrauch von 430 000 Tonnen heute etwa auf 40 000 Tonnen pro Jahr abgedrückt wurde, d. h. eine Ersparnis von beinahe 400 000 Tonnen und in dieser Ersparnis liegt der wesentlichste Erfolg unserer Arbeit. Es läßt sich nicht ausdenken, wie ohne diese Abfertigungspolitik unsere Fettversorgung sich gestaltet haben sollte.

* Eine Seifennot ist bisher nicht eingetreten und wird auch in Zukunft nicht eintreten. Dafür bietet das sachkundige und erfolgreiche Arbeiten des Kriegsaussschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette hinreichende Gewähr. Es ist dem Ausschusse nämlich gelungen, Ertrag- und Streckungsmittel für Seife in solchem Umfang zu beschaffen und zu verwenden, daß zur Herstellung sämtlicher Seifenmengen in Zukunft nur noch 7% v. H. der Rohstoffe, die wir im Frieden brauchten, benötigt werden. Die Menge der für die Seifenherstellung notwendigen Öle und Fette ist auf das äußerste Mindestmaß gebracht, das man verantworten konnte. Gleichzeitig sind alle nur irgend erreichbaren Fettquellen, insbesondere durch den erweiterten Anbau von Sonnenblumen, Rohn und Sesolaten, durch Sammlung von Ölsäuren, Ausnutzung des Ölgehaltes der Mais-, Roggen- und Gerstenseime, Verwertung der Bohnen-, Erbsen- und Traubenkerne zur Ölverbreitung, Sammlung der Rohstoffe von Mähdern und Schafen, insbesondere in den in den besetzten Gebieten befindlichen Fettmühlen, denen die Fette der Körperschlächtereien geliefert werden, und endlich durch die Bewirtschaftung der Knochen bis ins kleinste ausgenutzt worden. Da zudem noch große Mengen Seife vorhanden sind, dürfte es gelingen, den nach Lage der Dinge ebenso wie alle anderen Gegenstände des Massenverbrauchs erheblich einschränkenden Seifenbedarf durch entsprechende Erzeugungsmengen dauernd sicherzustellen.

Bleibich.

* In der Sonntag Nacht wurde bei einem hiesigen Geflügelhändler ein Einbruchsdiebstahl verübt. Dem Täter fielen hierbei 750 Mark in Papiergeld in die Hände. Die sofort von der Polizei angestellten Ermittlungen waren von Erfolg, so daß dem Geflügelhändler das entwendete Geld fast reiflos zurückgegeben werden konnte.

* Köln-Düsseldorfer Rheindampfschiffahrt. Von Montag, den 28. August 1916 ab wird die Fahrt 6 Uhr abends von Mainz, 6.20 Uhr ab Bleibich nach Bingen und zurück eingestellt.

* Heute findet die Probefahrt des neuen Köln-Düsseldorfer Personendampfers „Hindenburg“ von Köln nach Udingen statt. Aus Bleibich wurde dazu das folgende schöne Glückwunschtelegramm abgefaßt:

Gut Fahrt, jung Schiff! Dein stolzer Name
Sei glückverheißend Dir auf jeder Fahrt.
Ein Kranz erfolgreich dich bald umrahme,
Wie's unser Hindenburg bechieden ward. —
Der Sieg im Kampf für's Vaterland war sein,
Du siegst friedlich auf dem deutschen Rhein!

Der neue Dampfer fährt bekanntlich am Samstag in der Abendfahrt 6.20 Uhr nach Bingen und zurück.

— Der Rheinwasserstand war seit Jahren für die Großschifffahrt nicht so andauernd günstig, wie in diesem Jahre. Infolge der reichen Winterregung und der vielen Niederstöße während des Frühjahrs und Sommers blieb der Wasserstand fortgesetzt über der durchschnittlichen Höhe der letzten Jahre, so daß die großen Schleppfähnen fast unausgesetzt mit voller Ladung fahren konnten. Die Lage der kleinen Frachtschiffe, wie sie am ganzen mittleren Rheinstrom, besonders in Rierstein, Schierstein, Eltville, Caub u. a. Orten noch fort anzutreffen sind, hat sich mit dem anhaltend hohen Wasserstand gerade in diesem Jahre allerdings in demselben Verhältnis verschlechtert, wie sie sich für die großen Reedereien verbesserte. Da diese Kleinschiffe wenig mehr mit selbstständiger Fracht in großen Aufträgen betraut werden, sind sie mehr auf die Leichterfahrten im Dienste der bei niederem Wasserstand gebotenen Großschifffahrt angewiesen. Diese Leichterfahrten aber sind bei dem diesjährigen hohen Wasserstand fast völlig ausgeblieben. Im übrigen hat auch die ganze moderne Ausgestaltung der Rheinschifffahrt selbst die Kleinschifffahrt schwer ins Hintertreffen gebracht. Die heute in weit größerer Zahl vorhandenen Höfen mit ihrem günstigen Bahnanschluss ermöglichen es den schweren Schleppfähnen, jederzeit rasch einem solchen Hafen bei niederem Wasserstand anzulaufen und eine Umladung vorzunehmen, ohne die kleinen Frachtschiffe in Anspruch nehmen zu müssen. So hat sich, wie uns ein alter Schiffsmann versichert, die Frachtschifffahrt auf dem Rheine in den letzten Jahren immer mehr verschlechtert, und in diesem Sommer ist ihre Lage infolge des hohen Rheinwasserstandes schlechter denn je.

Wiesbaden. Das Hoftheater beginnt seine Vorstellungen wieder am 1. September. Aus dem Schauspiel treten aus: Herr A. Schneeweiß, Fr. D. Wauha und Fr. A. Wohlgenuth. Neu angeordnet sind die Damen B. v. Jansen, R. Kuhn und R. Werner. In der Oper scheiden aus: Herr B. Breffer, Fr. C. Frid und Fr. M. Gärner; es treten ein: Herr Ch. Streib und die Damen G. Doeppner, H. Pola und St. Koke. — Das Residenztheater beginnt ebenfalls wieder am 1. September.

me. Die Eheleute Caspari dahier, von denen der Mann bereits dreimal wegen Kuppelei verurteilt ist, haben in dem Hause Kerostraße 8 ein Absteigequartier eingerichtet, in Verbindung mit einem regelrechten Schankwirtschaftsbetrieb. Das Schöffengericht nahm den Mann in zwei Wochen, die Frau in sechs Wochen Gefängnis und letztere außerdem wegen des Gewerbeverstoßes in 20 Mark Geldstrafe. — Der 11 Jahre alte Sohn der Ehefrau Henriette Kiesel ist eines Abends nach 9 Uhr in der Ballramstraße, in der Nähe der eckerischen Wohnung betroffen worden. Ein Schuhmann redete

ihm gütlich zu, sie möge in der Folge derartige Uebertretung der gegen die Verwahrlosung der Jugend gerichteten Verordnung des Gouverneurs von Mainz vom 2. Februar 1916 verhindern, die Frau aber wurde ausfällig, und sie wurde zur Belästigung veranlaßt. Das Schöffengericht nahm sie in 3 Mark Geldstrafe, weil sie die Uebertretung nicht verhindert habe. — Bei dem schweren Unwetter, welches gestern nachmittag über unsere Gegend niederging, traf ein kalter Stichtahl den Giebel des Hauses Rauenhalsstraße Nr. 4. Der ganze Verputz wurde heruntergerissen. — Der Eisenerie Siegfried im Rathaus-Eingang hat nunmehr seine vorläufige Ruhe an der rechten Portalseite gefunden. Es wird ihm dort der letzte Hühner gegeben.

Schierstein. Gerettet vom Tode des Ertrinkens wurde der 34jährige Knabe Peter aus der Mainzer Straße durch Herrn Wasserbaumeister Hesse. Der Knabe spielte an der steilen Böschung des Hafens und gleitete plötzlich ins Wasser. Herr Baumeister Hesse, der dies von seiner Wohnung aus bemerkte, eilte sofort an die Unfallstelle und sprang ins Wasser, um das bereits untertauchende Kind, das schon etwa zehn Meter vom Ufer abgetrieben war, dem nassem Element zu entreißen. Mit Aufbietung seiner ganzen Kräfte, die eigene Gefahr nicht achtend, gelang es ihm auch, den Knaben nach rechtzeitig am Ufer zu ziehen. Die von Herrn Hesse sofort angeordneten Wiederbelebungsversuche hatten glücklicherweise ebenfalls Erfolg.

Geisenheim. Ertrunken ist hier im Rheine beim Baden der 13 Jahre alte Sohn des hiesigen Einwohners Georg Jätscher. Der Junge hat, obwohl es verboten ist, im freien Rhein zu baden, mit seinem Bruder an einer sehr gefährlichen Stelle gebadet und wurde von den zurückschlagenden Wellen eines vorbeifahrenden Dampfers mitgerissen.

Die Frankfurter Modewoche. Auf der gegenwärtigen Modewoche in Frankfurt a. M. einer Ausstellung, die den vernünftigen, der Zeit entsprechenden Mode-Richtungen zum Sieg verhelfen soll, ist u. a. als Kuriosum ein Kleid zu sehen, das aus nur 2 1/2 Meter Stoff besteht. Die Aufgabe, Stoffsparsam, Geschmack und Bornehmlichkeit in Uebereinstimmung zu bringen, ist trefflich gelöst.

Croneberg. In einem 6 Meter tiefen Wasserloch eines alten Steinbruchs in der Rammolshainer Gemarkung sahen am Sonntag Ausflügler zwei Kühen auf der Wasseroberfläche schwimmen. Sie alarmierten die hiesige Feuerwehr, die das Loch ausspumpte. Auf dem Grund fand man die Leichen des 34jährigen Sohnes des Dachdeckers Gismann und des 11jährigen Sohnes des Architekten Kraft. Die Kinder waren beim Spielen in das Wasser geraten und mußten, da jede Hilfe wegen der entlegenen Stelle fern war, elend ertrinken.

Bad Homburg. Generaldirektor Reinhold Beder vom Stahlwerk Beder, Aktiengesellschaft in Billig, stellte dem Kaiser zur Erleichterung einer Heilanstalt für Offiziere der Armee und Marine in Homburg eine Million Mark zur Verfügung.

fc. Oberursel. In Anwesenheit des Regierungspräsidenten von Meißner-Biesbaden wurde am Dienstag das neue Gebäude der hiesigen höheren Mädchenschule, die gleichzeitig ihr 50jähriges Bestehen feierte, eingeweiht. Der Regierungspräsident wurde wegen seiner Verdienste um die wirtschaftliche Hebung der Stadt und des Oberurseler Schulwesens zum Ehrenbürger von Oberursel ernannt.

Allerlei aus der Umgegend.

Mainz. Die Schlusszahlung der Kriegsschule der Stadt Mainz fand Sonntag statt. Das Ergebnis dürfte den Betrag von 170 000 Mark bei weitem übersteigen.

— Eine in der Weinstadt wohnende Familie vermied am Samstag ihren vierjährigen Sohn. Der Vater ging auf die Suche und hörte von einem Mann und einem Knaben, daß in der Nähe der Stadthalle am Vormittag beim Spielen der Kleine in den Rhein gestürzt und trotz aller Rettungsversuche nicht mehr zum Vorschein gekommen sei.

Oppenheim a. Rh. Das Kreisamt hat für 60 000 Mark Seife angelauft, um der Seifenknappheit in hiesiger Gegend zu steuern. Jetzt wurde die Bestellung ausgeführt, aber die Untersuchung der gelieferten Ware ergab, daß sie nur die Hälfte des gewöhnlichen Fettgehaltes hatte. Die Sendung, die einen Wert von 60 000 Mark repräsentiert, wurde zur Verfügung gestellt. — Ob's was nützen wird?

Darmstadt. Von echter Vaterlandsliebe begeistert brachte dieser Tage ein junges Mädchen eine goldene Uhr auf die Darmstädter Goldanstalt. Die Uhr hatte bisher der Bräutigam des Mädchens getragen, die von einem feindlichen Geschoß in der Schlacht durchschlagen war und ihm das Leben gerettet hatte. Sie ist gewiß ein teures Andenken und doch sagte das Mädchen bei Uebergabe der Uhr: Ich gebe sie von Herzen gern!

Bingen. Das Roschussfest, das am Sonntag auf dem Roschussberge bei Bingen, wie alljährlich, abgehalten wurde, nahm einen ersten und würdigen Verlauf. Die Beteiligung war stark. Allerdings mußte auf die traditionelle „Brutwurst“, die sonst auf dem Roschussberge eine große Rolle spielt, verzichtet werden, während Zweifelsfragen für die hungrigen zur Verfügung gestellt werden konnte.

Von der Nahe. Ein 18 Jahre alter Knecht in Brexheim an der Nahe fand auf der Landstraße eine Patrone, auf die er mit dem Hammer schlug, um dieselbe loszuschleichen. Die Patrone explodierte und verletzte den Knecht sehr schwer; er wurde, aus mehreren Wunden blutend, nach dem Krankenhaus gebracht.

Vermischtes.

Die überwältigend reiche Frühstättenernte. Die „Königliche Volkszeitung“ erzählt, daß der Ertrag der diesjährigen Frühstättenernte die Schätzung um mehr als dreimal übersteigt. Man hatte den Ertrag auf 25 Millionen Zentner geschätzt, in Wirklichkeit sind aber über 90 Millionen Zentner geerntet. Im allgemeinen rechnete man mit 25 bis 50 Zentner pro Morgen, bei der jetzigen Ernte ergab sich aber ein Ertrag von nicht unter 40 Zentner und stieg bis zu 168 Zentner pro Morgen.

Breslau. In der Hauptverkehrsstraße zwischen Post- und Neue Gasse, den Hauptverkehrsstraßen der inneren Stadt, erfolgte Sonntag nacht ein Wasserrohrbruch. Das Wasser wurde mit solcher Gewalt herausgeschleudert, daß der Asphalt völlig geborsten ist. Die Granitsteinplatten der Bürgersteige wurden emporgehoben und die Schienen der elektrischen Straßenbahn ganz verbogen. Die Keller der angrenzenden Häuser stehen voll Wasser. Auch in den Bädern wurde großer Schaden angerichtet.

Münster. 22. August. Vom Kriegsgericht des Stellvertretenden Generalkommandos Münster wurden die Infanteristen des 14. bayerischen Infanterie-Regiments Joseph Horn und Peter Eschinger wegen Mordes und schweren Raubes zum Tode und wegen unbefugten Waffengebrauches und Fahnenraubs zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Außerdem wurde auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebensdauer und ferner auf Entfernung aus dem Heere erkannt. Die beiden haben am 15. Juni in der Nähe von Kaufbeuren den Landwirt Kreuzer ermordet und um 1200 Mark geraubt. Beide waren gefangen und nahmen das Todesurteil mit Ruhe entgegen. Die Freveltat ist umso unbegreiflicher, als den beiden von den Vorgesetzten über ihr Verhalten im Felde das beste Zeugnis ausgestellt wird.

Ehrenstift. Helment des Wälscheldobels (seit Veitmann d. R.) Gähner von der 10. Komp. des Infanterie-Regiments Nr. 180. Am 29. September 1914 erhielt die 10. und 12. Kompagnie des Infanterie-Regiments Nr. 180 (Tübingen-Schwab., Gmund) den Befehl, nach Einbruch der Dunkelheit die Mühle von Hamel anzugreifen und zu zerstören. Lauffas ging die Kompagnie gegen den Anre-Bach vor, an dessen jenem Ufer die Mühle gelegen war. Plötzlich eröffneten die Franzosen vom jenseitigen Ufer her ein heftiges Infanteriefeuer. Wälscheldobels Gähner ging trotz des Feuers mit einer Gruppe gegen die dort über die Anre führende Brücke vor und legte sich hier bereit. Eine eingetretene Feuerpause benutzend, rief U. die Franzosen in englischer Sprache an. Ein französischer Capitaine antwortete wiederum in englischer Sprache. Die nun beginnende Unterhaltung benutzte U. das Drahtkabel, das auf der Brücke angelegt war, zu durchschneiden. Während er

mit dem Beseitigen des Hindernisses beschäftigt war, erkannten ihn die Franzosen, die ihn eine Zeit lang für einen Engländer gehalten hatten, als Deutschen und eröffneten ein heftiges Infanteriefeuer auf die Brücke. U. blieb nichts übrig als über das Geländer in den Bach zu springen. Er schwamm nun über zur Mühle, holte die Gruppe, die bereit lag und alle schwammen nun durch den Bach hindurch. Die Franzosen, durch den schneidenden Angriff überrollt, gingen zurück, wobei sie große Verluste erlitten. Gähner ging mit seiner Gruppe gegen die Mühle vor, steckte sie in Brand und schwamm, als er sah, daß der Jend erreicht war, mit seinen Leuten über den Bach zurück. Gähner, der sich schon in den Vögeln das Eisener Kreuz 2. Klasse und die Silberne Militär-Verdienst-Medaille errungen hatte, wurde für diese heroische Tat mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse und mit der Goldenen Militär-Verdienst-Medaille ausgezeichnet.

BB. Berlin, 22. August. Im Hause Ballstraße 95 in Charlottenburg erfolgte heute morgen eine heftige Gasexplosion, durch die das zweite und dritte Stockwerk sowie die Giebelwand zum Einsturz gebracht wurden. Drei Hausbewohner wurden von den Trümmern verschüttet und von der herbeigerufenen Feuerwehr befreit. Zwei von ihnen sind tot, einer lebensgefährlich verletzt. Kein Verletzter erlitten schwere Brandwunden und mußten nach dem Charlottenburger Krankenhaus gebracht werden; viele wurden durch Glassplitter verletzt. Die Vorderwand des Vorderhauses in einer Breite von zwei Fenstern, etwa vier bis fünf Meter der Seitenwand und der Giebel der Wohnung im zweiten und dritten Stockwerk wurden herausgeschleudert. Die Decke zwischen beiden Stockwerken wurde zertrümmert. Zahlreiche Fensterkassen zerbrachen in tausend Stücke. Tot sind der 58 Jahre alte, vielfach vorbestrafte Arbeiter Ernst Dikowit, der die Explosion in verbrecherischer Weise hervorgerufen zu haben scheint und die 39 Jahre alte Ehefrau Ida Weigert.

Zu Ehren für den Grafen Zeppelin wurde für den Ehrensteppich der Stadt Leipzig eine gelbe Straußenfeder, wie sie auch Graf Zeppelin im Wappen führt, in das Stadtappen gewebt. In einem Schreiben an den Ausschuss für den Ehrensteppich der Stadt Leipzig dankt Graf Zeppelin für die hohe Auszeichnung, mit dem Kriegsaussschuß der Stadt Leipzig in Verbindung gebracht worden zu sein. Zu der Aufforderung der Leipziger Frauen, nach einem siegreichen, starken Frieden den Teppich persönlich in Augenschein zu nehmen, sagte Graf Zeppelin: Ja, nur einen siegreichen, starken Frieden wollen wir haben. Gebe Gott, daß ich einen solchen noch erleben darf, dann würde es mir auch eine Freude sein, zu dieser Befichtigung einmal Gelegenheit zu finden.

Rotes und grünes Zeitungspapier. Nachdem die „Breitengauer Zeitung“ in Freiburg in dieser Zeit des Zeitungspapiermangels sich schon mehrere Male genötigt sah, auf rotem Altpapier zu erscheinen, hat das „Markgräfler Tagblatt“ in Schopfheim aus dem gleichen Grunde seine Ausgabe am 25. Juli auf grünem Papier herausgegeben. Das Blatt schreibt zum Erscheinen dieser Kriegsausgabe: „Die Schwierigkeiten des Papiermangels für Zeitungsdruck — trotz der doppelten Preise — nötigen uns, die heutige Nummer auf grünem Prospektpapier herzustellen, um die Ausgabe zu ermöglichen. Die verehr. Leser werden die Hindernisse und Lasten des Zeitungsgewerbes auch mit dieser Erscheinung zu würdigen wissen.“

U-Boot in Sicht! Ganz Holland lacht. Nach langer Zeit fortgesetzt kersers endlich einmal wieder etwas, das den Sinn erheitert. Argendwo an der holländische Küste passierte es nämlich, daß drei holländische Fischerboote von einem englischen Patrouillenschiff aufgefordert wurden, die Reihe einzuziehen und mit nach England zu fahren. Scheinbar fügten sich die Holländer. Plötzlich rief einer von ihnen: „Ein U-Boot, ein U-Boot! Eben ist es untergetaucht, ich habe deutlich das Periscope gesehen!“ Da erwiderte sich ein mildes, häßliches Lachen auf dem Engländer. Mit Wollstumpf und im Jizack-Kurs suchte er das Weiße. Die List der Holländer war geclückt. Ein U-Boot war nämlich nirgends zu sehen gewesen.

Buntes Allerlei.

Marburg. Ein bejahrter Anstreicher zog sich bei einem Sturz eine Beinverletzung zu, die er aber nicht sonderlich beachtete. Eine hinzutretende Blutvergiftung hat dem Manne jetzt den Tod gebracht.

Speyer. Der Postverwalter Philipp Büchler von hier ließ ein kleines Bäckchen, das er an der Stirne bekommen hatte, unbeachtet. Es trat Blutvergiftung ein, der 43 Jahre alte verheiratete Mann nach wenigen Tagen erlag. Er hinterläßt eine Frau und fünf unmündige Kinder.

Hannover. Die erste Baldstiftstube, zu deren Errichtung die Deutsche Gesellschaft für Mutter- und Kindesrecht die Anregung gegeben hat, ist hier dem Verkehr übergeben worden. Es ist ein dem Baldstiftstube sich anpassendes Häuschen mit einem größeren Raum für die stillenden Mütter und einem Nebenraum für die Wärterin, die zugleich beauftragt ist, den Müttern Rat und Belehrung in der Kinderpflege zu erteilen.

In Arnhem zog sich eine junge Frau durch eine rostige Stiefelsohle eine Blutvergiftung zu, der sie nach qualvollem Leiden erlag.

Verbot der Friedenspetition. Die von der sozialdemokratischen Partei veranlaßte Unterschriftensammlung zu einer Friedenspetition an den Reichstanzler wurde von dem stellv. Generalkommando des 14. Armeekorps für ganz Baden verboten. Man erblickt in der Eingabe eine Erörterung der Kriegsziele, die ja bekanntlich nach § 9 des Belagerungsgeheßes verboten ist.

Neueste Nachrichten.

Der Mittwoch-Tagesbericht.

BB. Amtlich. Großes Hauptquartier, den 23. August 1916.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen Thiepval und Pozieres wurden die englischen Angriffe vergeblich wiederholt, nördlich von Ovillers fanden während der Nacht Nachkämpfe statt, östlich des Fourcaux-Waldes, ebenso wie bei Maurepas mislangten feindliche Handgranaten-Unternehmungen. Die Artillerie entwidelte fortgesetzt große Tätigkeit.

Südlich der Somme sind bei Estrees kleine Grabenstände, in denen sich die Franzosen vom 21. August her noch hielten, geäubert. 3 Offiziere, 143 Mann fielen dabei als Gefangene in unsere Hand.

Rechts der Maas wiesen wir im Fleury-Abchnitt feindliche Handgranaten-Angriffe ab. Im Bergwalde fanden für uns günstige kleinere Infanterie-Gefechte statt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Vom Meere bis zu den Karpathen keine besonderen Ereignisse. Im Gebirge erweiterten wir den Besitz der Stara-Wipryna durch Erstürmung feindlicher Stellungen, machten 200 Gefangene (darunter einen Bataillonsstab), erbeuteten zwei Maschinengewehre und wiesen Gegenangriffe ab. Beiderseits des Czarny-Czermozj hatten die russischen Wiedereroberungsversuche keinerlei Erfolg.

Balkanriegsschauplatz.

Die Säuberung des Höhenlandes westlich des Ostrovo-Sees hat gute Fortschritte gemacht. Wiederholte feindliche Vorstöße im Moglena-Gebiet sind abgewiesen.

Oberste Heeresleitung.